

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **185/10**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:  
Finanzverwaltung

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 6. Okt. 2010

zur Unterrichtung an:  Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung 2. Dezember 2010

**Betreff:** Hebesatzsatzung 2011

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2011.

### Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
95.000 €		61102.4011000	2011
4.334.000 €		61102.4012000	2011
8.000.000 €		61102.4013000	2011

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Bei den im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes 2011 getroffenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konnte auf die Anhebung des Hebesatzes von 400 v. H. auf 445 v. H. für die Grundsteuer B nicht verzichtet werden.

Die Notwendigkeit zur Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ergibt sich aus folgenden Belastungen, die den Haushalt 2011 betreffen:

- geringere Schlüsselzuweisungen
- Anhebung des Umlagesatzes für die Kreisumlage auf 47,9 %

Da die Haushaltssatzung die beabsichtigte Aufnahme eines Kredites enthält und damit durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen ist, ist für eine rechtzeitige Bescheiderstellung die gesonderte Beschlussfassung aller Hebesätze notwendig.

**Hebesatzsatzung  
der Stadt Schwedt/Oder über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und  
Gewerbsteuern für das Jahr 2011**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 350 v. H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schwedt/Oder,.....

Polzehl  
Bürgermeister